

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1978

Nr. 35

ausgegeben am 21. November 1978

Verfassungsgesetz vom 17. November 1978 über die Durchführung von Güterzusammenlegungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

1) Die Regierung ist ermächtigt, die Güterzusammenlegung durch
Verordnung zu regeln.

2) Die Art. 8 bis 11 des Gesetzes über die Landesvermessung des
Fürstentums Liechtenstein vom 1. Februar 1945, LGBl. 1945 Nr. 5, in
der Fassung des Gesetzes LGBl. 1961 Nr. 22 können nur durch Gesetz
geändert oder aufgehoben werden.

Art. 2

Unter Güterzusammenlegung wird die planmässige Neuordnung der
gegebenen privaten Eigentumsverhältnisse des land- und forstwirtschaft-
lichen Bodens zum Zwecke besserer Bewirtschaftsmöglichkeit unter
tunlichster Aufrechterhaltung der Vermögenswerte der einzelnen Eigen-
tümer verstanden.

Art. 3

Die Ermächtigung umfasst insbesondere die Organisation des Zu-
sammenlegungsunternehmens, die Grundsätze der Bewertung, die Be-
handlung der Mehr- oder Minderzuteilung, die Neuzuteilung und Er-

schliessung, die Kostenverteilung, die technische Abwicklung und das Rechtsmittelverfahren.

Art. 4

1) Dieses Verfassungsgesetz tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1954 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1980 ausser Kraft.

2) Der Landtag hat dieses Verfassungsgesetz als dringlich erklärt.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart

Fürstlicher Regierungschef